



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 09.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 09.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004837

Publizierende Stelle
VZ Holding AG, Innere Güterstrasse 2, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung VZ Holding AG

Betroffene Organisation:
VZ Holding AG
CHE-102.060.456
Innere Güterstrasse 2
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
12.04.2023, 10:00 Uhr, Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 1, 8002 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Bitte entnehmen Sie den Volltext und die Traktandenliste den beigefügten PDF-Dokumenten.

Zug, 2. März 2023

Für den Verwaltungsrat

Fred Kindle, Verwaltungsratspräsident



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Mittwoch, 12. April 2023, 10.00 Uhr
(Türöffnung 9.30 Uhr)

Kongresshaus Zürich, Gartensaal, Eingang G
Claridenstrasse 1, 8002 Zürich

Kontaktadresse

VZ Holding AG
Innere Güterstrasse 2
6300 Zug
Telefon +41 58 411 80 00
Fax +41 58 411 80 81
E-Mail: ir@vzch.com

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der VZ Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der VZ Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung:

Die Generalversammlung stimmt über den Lagebericht, die Jahresrechnung der VZ Holding AG und die Konzernrechnung ab (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 7 Ziff. 3 der Statuten der VZ Holding AG).

Die Aktionärinnen und Aktionäre können den Lagebericht, die Jahresrechnung der VZ Holding AG und die Konzernrechnung bestellen, herunterladen (www.vzch.com/berichte) oder am Sitz der Gesellschaft einsehen. PricewaterhouseCoopers AG prüft jeweils die Jahresrechnung der VZ Holding AG sowie die Konzernrechnung und empfiehlt der Generalversammlung, diese beiden Rechnungen ohne Einschränkung zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

Erläuterung:

Die Generalversammlung stimmt über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ab (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 7 Ziff. 4 der Statuten der VZ Holding AG).

Die Entlastung betrifft Haftungsansprüche für das Geschäftsjahr 2022. Damit verzichten die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die VZ Holding AG darauf, gegen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Schadenersatz einzufordern für deren Handeln im Geschäftsjahr 2022 sowie für Vorfälle aus früheren Geschäftsjahren, die 2022 bekannt wurden.

3. Verwendung des verfügbaren Gewinns der VZ Holding AG

Gewinnvortrag vom Vorjahr	TCHF	75'557
Reingewinn 2022 der VZ Holding AG	TCHF	92'940
<u>Verfügbare Gewinn</u>	<u>TCHF</u>	<u>168'497</u>

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

Dividende	TCHF	68'284
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	100'213

Erläuterung:

Die Generalversammlung entscheidet, wie der Bilanzgewinn verwendet wird, und setzt insbesondere die Dividende fest (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 3 der Statuten der VZ Holding AG).

Die Dividendensumme von 68,3 Mio. Franken entspricht einer Brutto-Dividende von 1.74 Franken pro dividendenberechtigter Namenaktie mit einem Nennwert von 0.05 Franken. Wenn die Aktionärinnen und Aktionäre diesem Antrag zustimmen, werden die Dividenden nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 Prozent ab 18. April 2023 ausgezahlt.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die folgenden Verwaltungsräte einzeln für ein weiteres Jahr als Mitglieder des Verwaltungsrats wiederzuwählen:

- Roland Iff
- Dr. Albrecht Langhart
- Roland Ledergerber
- Olivier de Perregaux

Fred Kindle stellt sich nicht zur Wiederwahl.

Erläuterung:

Die Generalversammlung wählt jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 7 Ziff. 2 sowie Art. 14 der Statuten der VZ Holding AG). Die Lebensläufe der Verwaltungsräte sind im Kapitel «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2022 enthalten und auf www.vzch.com in der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance/Verwaltungsratsmitglieder publiziert.

4.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Matthias Reinhart in derselben Abstimmung für ein Jahr zum Mitglied und zum Präsidenten des Verwaltungsrats zu wählen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR und Art. 7 Ziff. 2 sowie Art. 14 der Statuten der VZ Holding AG).

Matthias Reinhart war bis Ende 2022 Vorsitzender der Geschäftsleitung der VZ Gruppe. Bevor er 1993 die VZ Gruppe gründete, arbeitete er fünf Jahre lang für McKinsey & Co. in Zürich und Chicago. 1986 schloss er sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen als lic. oec. HSG ab.

Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung (Zürich), der OM Pharma AG (Meyrin), der Optimus Holding AG (Meyrin), der Familie Ernst Basler AG (Zollikon) und der Reinhart Holding AG (Winterthur). Damit hält er die Mandatsobergrenze ein, welche in Art. 21 der Statuten der VZ Holding festgesetzt ist.

4.3 Wahl des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die folgenden Verwaltungsräte einzeln für ein Jahr in den Vergütungsausschuss zu wählen:

- Roland Ledergerber (bisher)
- Matthias Reinhart (neu)
- Roland Iff (neu)

Erläuterung:

Die Generalversammlung wählt jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Art. 7 Ziff. 2 sowie Art. 19 der Statuten der VZ Holding AG).

5. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der VZ Holding AG für ein weiteres Jahr wiederzuwählen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 7 Ziff. 2 sowie Art. 12 der Statuten der VZ Holding AG). Die Anwaltskanzlei Keller AG hat bestätigt, dass sie die Unabhängigkeit besitzt, die für die Ausübung dieses Mandats erforderlich ist.

6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle der VZ Holding AG wiederzuwählen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 7 Ziff. 2 sowie Art. 22 der Statuten der VZ Holding AG). Die Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG ist als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde registriert und hat bestätigt, dass sie die Unabhängigkeit besitzt, die für die Ausübung dieses Mandats erforderlich ist. PricewaterhouseCoopers AG übt dieses Mandat seit 2012 für die VZ Holding AG aus.

7. Änderungen der Statuten

7.1. Aktienrechtsrevision (formelle Nachführungen)

Seit 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft. Der Verwaltungsrat **beantragt**, die folgenden Artikel der Statuten entsprechend anzupassen:

- Art. 5 Aktienbuch, Aktienübertragung
- Art. 7 Befugnisse
- Art. 8 Einberufung
- Art. 9 Form der Einberufung
- Art. 10 Vorsitz, Protokoll
- Art. 11 Abstimmung, Wahlen
- Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
- Art. 13 Qualifizierte Mehrheit
- Art. 14 Zusammensetzung
- Art. 15 Aufgaben und Delegation
- Art. 21 Weitere Mandate
- Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht
- Art. 26 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Erläuterung:

Im Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Ziel der Revision war es, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen und die Corporate Governance der Aktiengesellschaften zu verbessern. Zudem sollten die Bestimmungen für die Gründung und Kapitalausstattung flexibilisiert und das Aktienrecht auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt werden.

Einige Bestimmungen sind schon länger in Kraft, darunter die Einführung von Geschlechterrichtwerten in den Führungsgremien börsenkotierter Unternehmen. Seit 1. Januar 2023 gelten auch die übrigen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision.

Da einige Bestimmungen der Statuten der VZ Holding AG den Gesetzeswortlaut wiedergeben, müssen diese an den Wortlaut des neuen Gesetzes angeglichen werden. Diese Anpassung betrifft die vorangehend aufgeführten Artikel.

7.2 Aktienrechtsrevision: virtuelle GV

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Möglichkeit in die Statuten aufzunehmen, Generalversammlungen auch virtuell durchführen zu können. Dafür soll der folgende Artikel ergänzt werden:

Art. 9 Form der Einberufung

Erläuterung:

Aktiengesellschaften können ihre Generalversammlung virtuell durchführen, wenn das in ihren Statuten vorgesehen ist (Art. 701d OR). Der Verwaltungsrat will die Generalversammlung bis auf weiteres vor Ort durchführen, möchte aber die Möglichkeit einer virtuellen Durchführung in die Statuten aufnehmen.

7.3 Aufsichtsrechtliche Anpassungen

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die folgenden Artikel an die Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anzupassen:

Art. 15 Aufgaben und Delegation

Art. 16 Organisation

Erläuterung:

Der Grundsatz der Zweiteilung der Unternehmensleitung schreibt die verbindliche Trennung von Oberleitungsorgan und Geschäftsleitung vor (Art. 3 Abs. 2 lit. a Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und Art. 11 Abs. 2 Verordnung über die Banken und Sparkassen). Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird von der FINMA überwacht. Die VZ Holding AG befolgt diesen Grundsatz seit vielen Jahren. Jetzt soll die Zweiteilung auch in den Statuten und im Organisationsreglement festgehalten werden.

7.4 Eintrag von Nominees

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Bestimmungen für Nominees zu ändern und den folgenden Artikel anzupassen:

Art. 5 Aktienbuch, Aktienübergang

Erläuterung:

Nominees sind Unternehmen, die Aktien im Namen von Dritten halten. Sie können sich im Aktienregister mit Stimmrecht eintragen lassen. Die neue Bestimmung sieht vor, dass der Verwaltungsrat alle Nominees eintragen lässt, die maximal 3 Prozent der Stimmrechte halten. Nominees, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte halten, werden nur dann ins Aktienbuch eingetragen, wenn sie die Namen, Adressen und Aktienbestände der Personen bekanntgeben, auf deren Rechnung sie 0,5 Prozent oder mehr halten.

7.5. Streichen der Bestimmung zur Universalversammlung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Bestimmung zur Universalversammlung aus Art. 9 zu löschen.

Erläuterung:

Eine Universalversammlung, wie sie in Art. 701 OR vorgesehen ist, ist für Publikumsgesellschaften nicht umsetzbar. Darum ist die entsprechende Regelung in den Statuten obsolet. Wenn die VZ Holding AG dekotiert werden sollte, müsste die Generalversammlung über diese Frage abstimmen und könnte die Bestimmung zur Universalversammlung wieder in die Statuten aufnehmen.

Die angepassten Statuten sind mit einer Gegenüberstellung der alten und neuen Textabschnitte publiziert auf www.vzch.com in der Rubrik Investor Relations/Generalversammlung.

8. Genehmigung der Vergütungen

8.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, für die Amtsperiode 2023/2024 570'000 Franken (inklusive Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) als maximale Vergütung des Verwaltungsrats zu bewilligen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung stimmt über den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ab (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 6 sowie Art. 17 Ziff. 1 der Statuten der VZ Holding AG).

8.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, für das Geschäftsjahr 2023 4'730'000 Franken (inklusive Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und übrige Lohnbestandteile) als maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung zu bewilligen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung stimmt über den maximalen Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr ab (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 6 sowie Art. 17 Ziff. 2 der Statuten der VZ Holding AG).

8.3 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, für das Geschäftsjahr 2022 2'798'000 Franken (inklusive Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) als variable Vergütung der Geschäftsleitung zu bewilligen.

Erläuterung:

Die Generalversammlung stimmt über den Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr ab (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 6 sowie Art. 17 Ziff. 3 der Statuten der VZ Holding AG).

Weitere Informationen und Erläuterungen sind im Vergütungsbericht aufgeführt, der im Geschäftsbericht 2022 enthalten ist.

ORGANISATORISCHES

Bitte senden Sie Ihr Anmeldeformular **ausgefüllt und unterzeichnet** bis 7. April 2023 im beiliegenden Couvert an das Aktienregister der VZ Holding AG zurück.

Persönliche Teilnahme

Wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, erhalten Sie eine Zutrittskarte an die gewünschte Adresse.

Vollmachten und Weisungen

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch eine **Person ihrer Wahl** oder durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin** im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen: Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich

Bis 9. April 2023 können Sie Ihre Zutrittskarte auch elektronisch bestellen oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin elektronisch bevollmächtigen und ihr Weisungen übermitteln. Ihr Zugangs-Code ist auf der Vollmachtserteilung aufgeführt.

Vollmachten und Weisungen gelten nur für die Generalversammlung vom 12. April 2023. Ohne Weisungen wird sich die Stimmrechtsvertreterin der Stimme enthalten.

Stimmberechtigung

An der Generalversammlung vom 12. April 2023 sind alle Aktien der VZ Holding AG stimmberechtigt, die am 7. April 2023 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Vom 8. bis 12. April 2023 ist das Aktienregister geschlossen. In dieser Zeit werden keine Namenaktien eingetragen. Die Registrierung von Aktionärinnen und Aktionären zur Ausübung ihres Stimmrechts hat **keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien** vor, während oder nach einer Generalversammlung.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Wenn Sie die Generalversammlung vorzeitig verlassen, geben Sie bitte beim Ausgang das Stimmmaterial ab, das Sie nicht benutzt haben, damit die Präsenz korrekt ermittelt werden kann.

Geschäftsbericht und Revisionsberichte

Der Geschäftsbericht 2022 enthält den Lagebericht, die Jahresrechnung der VZ Holding AG, die Konzernrechnung, den Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022. Aktionärinnen und Aktionäre können den Geschäftsbericht bestellen, herunterladen (www.vzch.com/berichte), oder ab 10. März 2023 am Sitz der Gesellschaft einsehen (Innere Güterstrasse 2, 6300 Zug).

Zug, 2. März 2023

VZ Holding AG
Für den Verwaltungsrat



Fred Kindle

Die Einladung in deutscher Sprache ist der Originaltext. Falls die englische oder französische Version davon abweichen, gilt das Original.



ÜBERSICHT VORGESCHLAGENE TEILREVISION STATUTEN VZ HOLDING AG

Stand 2. März 2023

Entwurf, vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung vom 12. April 2023 sowie allfälliger formaler Änderungsvorgaben durch das Handelsregisteramt Zug.

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 5 Aktienbuch, Aktienübertragung Traktandum 7.1	<p>(...) Erwerber von Aktien werden auf Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).</p>	<p>(...) Erwerber von Aktien werden auf Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabeentsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).</p>
Traktandum 7.4	<p>Der Verwaltungsrat kann Nominees bis zu maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab. (...)</p>	<p>Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 3 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab. (...)</p>

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 7 Befugnisse Traktandum 7.1	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung <ul style="list-style-type: none"> – der Mitglieder des Verwaltungsrats, – des Präsidenten des Verwaltungsrats, – der Mitglieder des Vergütungsausschusses, – des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und – der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 4. Entlastung des Verwaltungsrats; 5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden; 6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»). 	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung <ul style="list-style-type: none"> – der Mitglieder des Verwaltungsrats, – des Präsidenten des Verwaltungsrats, – der Mitglieder des Vergütungsausschusses, – des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und – der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 4. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 6. Entlastung des Verwaltungsrats; 7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»); 9. Genehmigung des Berichts über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964c OR; 10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 8 Einberufung Traktandum 7.1	(...) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich (einschliesslich Telegramm, Telex, Telefax) und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.	(...) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.
Art. 9 Form der Einberufung und Universalversammlung Traktandum 7.1	(...) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird eine Einladung schriftlich zugestellt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten. Aktionäre, welche zusammen mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.	(...) Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft und durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre. In der Einberufung sind bekanntzugeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung; 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. Aktionäre, welche zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Traktandum 7.1 (Fortsetzung)	<p>Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und mit Nachweis der vertretenen Aktien mitzuteilen.</p>	<p>Ein solches Begehren muss dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge sowie dem Nachweis der vertretenen Aktien zugehen.</p> <p>In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p>
Traktandum 7.5	<p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p>	<p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>
Traktandum 7.1	<p>Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p>	
Traktandum 7.5	<p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>	
Traktandum 7.1	<p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.</p>	<p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen.</p>

Traktandum 7.2

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

Dabei kann er vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Die Einberufungsfrist bis zur nächsten Generalversammlung kann dabei kürzer sein als zwanzig Tage.

Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10
Vorsitz, Protokoll
Traktandum 7.1

(...) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(...) Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. **Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.**

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 11 Abstimmung, Wahlen Traktandum 7.1	<p>(...) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>	<p>(...) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. (...)</p>
Art. 12 Unabhängiger Stimmrechts- vertreter Traktandum 7.1	<p>(...) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen. <p>(...) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. (...)</p>	<p>(...) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen. <p>(...) Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat. (...)</p>

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 13 Qualifizierte Mehrheit Traktandum 7.1	Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den in Art. 704 Abs. 1 OR vorgesehenen Fällen erforderlich für: 1. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien; 2. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.	Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den in Art. 704 Abs. 1 OR vorgesehenen Fällen erforderlich für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.
Art. 14 Zusammensetzung Traktandum 7.1	(...) Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. (...)	(...) Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. (...)
Art. 15 Aufgaben und Delegation Traktandum 7.3	(...) Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritten (Direktoren), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 2 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Delegierten oder Direktoren.	(...) Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft an Dritten (Geschäftsleitung), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements. Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 3 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Geschäftsleitung.

Traktandum 7.1

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts **und** des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des **Richters** im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Traktandum 7.3

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie **des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR**;
7. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.
12. **Bildung von Ausschüssen für die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, sofern der Verwaltungsrat aus mindestens fünf Mitglieder besteht.**

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 16 Organisation Traktandum 7.3	Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation in einem Protokoll festzuhalten, sofern kein eigentliches Organisationsreglement besteht. (...)	Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation im Organisationsreglement festzuhalten. (...)
Art. 21 Weitere Mandate Traktandum 7.1	<p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben.</p> <p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.</p> <p>(...) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben. (...)</p>	<p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben.</p> <p>(...) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.</p> <p>(...) Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben. (...)</p>

Statuten Abstimmung	Geltende Version	Neue Version
Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht Traktandum 7.1	(...) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt.	(...) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht, dem Vergütungsbericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie dem Bericht über nicht-finanzielle Belange nach Art. 964c OR zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt.
Art. 26 Mitteilungen und Bekanntmachungen Traktandum 7.1	(...) Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.	(...) Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre.

Die Übersicht über die vorgeschlagene Teilrevision der Statuten der VZ Holding AG wird in Deutsch und Englisch publiziert. Falls die englische Übersetzung vom deutschen Originaltext abweicht, ist die deutsche Version verbindlich.

VZ Holding AG

Innere Güterstrasse 2

6300 Zug

Telefon +41 58 411 80 00

www.vzch.com